VERORDNUNG (EWG) Nr. 1954/81 DES RATES

vom 13. Juli 1981

zur Festsetzung der Liste der Regionen der Gemeinschaft, in denen die Hartweizenbeihilfe gewährt wird, sowie zur Festsetzung der Höhe dieser Beihilfen für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Hartweizenbeihilfe soll den am wenigsten begünstigten Landwirten in einigen traditionellen Anbauregionen einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten.

Griechenland hat nach der bisherigen innerstaatlichen Regelung eine Hartweizenbeihilfe der gleichen Art wie in der Gemeinschaft der Neun gewährt. Diese Beihilfe ist auf mindestens 500 m hoch gelegene Gebiete (Berggebiete) beschränkt worden. Hartweizen wird auch in anderen Regionen Griechenlands angebaut.

Die innerstaatliche Beihilfe in Griechenland ist für 1980/81 auf 3 000 DR je Hektar festgesetzt worden.

Die Vorschriften des Artikels 68 der Beitrittsakte von 1979 über die Annäherung der Beihilfen finden auf die in Griechenland geltende Hartweizenhilfe Anwendung –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Hartweizenbeihilfe festgesetzt auf:

— für die im Anhang genannten italienischen und französischen Regionen: 85,18 ECU je Hektar,

— für die im Anhang genannten griechischen Regionen:

  — 57,23 ECU je Hektar für die Flächen, für die als Berggebiete im Sinne der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden griechischen Regelung ein Anspruch auf innerstaatliche Beihilfe bestand,

  — 17,04 ECU je Hektar für die Flächen in den gleichen griechischen Regionen, für die diese innerstaatliche Beihilfe nicht gewährt wurde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 75 vom 3. 4. 1981, S. 6.
(4) ABl. Nr. C 90 vom 21. 4. 1981, S. 101.
(5) ABl. Nr. C 159 vom 29. 6. 1981, S. 27.

ANHANG

ITALIEN

— Verwaltungsregionen:

Abruzzen
Basilicata
Kalabrien
Kampanien
Latium
Marken
Molise
Apulien
Sardinien
Sizilien
Toskana
Umbrien

— Berggebiete und benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (1)

FRANKREICH

— ONIC-Verwaltungsregionen:

Marseille
Toulouse

— Departements:

Ardèche
Drôme

GRIECHENLAND

— Regionen:

Zentralgriechenland
Peloponnes
Ionische Inseln
Thessalien
Mazedonien
Agäische Inseln

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.